

2022.04.25

Wie können Flüge gegen Entgelt als nicht gewerbsmässig über einen Verein durchgeführt werden?

Fliegen mit Passagieren im Verein - Grundlagen

Ein nicht gewerbsmässiger Flugbetrieb gegen Entgelt ist in der Schweiz gemäss Art. 100 Abs. 1 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) zulässig, wenn dieser ausschliesslich einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich ist (Abs. 1 lit. b) oder wenn das dafür bezahlte Entgelt nicht mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren deckt (Abs.1 lit. a). Auch nach der europäischen Definition der gewerblichen Tätigkeit dient unter anderem die Öffentlichkeit, der ein Flug angeboten wird, als Abgrenzungskriterium (siehe dazu Frage und Antwort 031 Rechtsform Durchführung private Flüge).

Damit das Erfordernis des geschlossenen Personenkreises nach Art. 100 LFV erfüllt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vereinsgründung. Gemäss der Praxis des BAZL muss ein neues Mitglied nach dem Vereinsbeitritt eine Wartefrist von 30 Tagen einhalten, bis es einen Flug antreten darf. Dies ist vom Verein zu gewährleisten. Die Vereinsgründung ermöglicht danach, die Vereinsmitglieder gegen ein Entgelt in beliebiger Höhe zu transportieren, ohne dass die Flüge als gewerblich zu qualifizieren sind.

Möchte der Verein neben den Vereinsmitgliedern gelegentlich Flüge mit Nichtmitgliedern durchführen, so besteht die Möglichkeit zu Einführungsflügen (Art. 6 Abs. 4a lit. c der VO (EU) Nr. 965/2012). Für solche Einführungsflüge kann auch von Nichtmitgliedern ein Entgelt in beliebiger Höhe verlangt werden, ohne dass diese als gewerblich qualifiziert werden. Es sind aber die folgenden Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 4a lit. c sowie NCO.GEN.103 der VO (EU) Nr. 965/2012 einzuhalten:

- Der Verein hat als Zweck die Förderung des Flugsports oder der Freizeitaviatik.
- Die Flüge werden mit einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug durchgeführt.
- Die Einführungsflüge stellen nur eine marginale Tätigkeit dar (weniger als 20 % der Flugstunden eines Kalenderjahres für alle vom Verein betriebenen Luftfahrzeuge).
- Der Gewinn wird nicht ausserhalb des Vereins verteilt.
- Der Verein betreibt das Luftfahrzeug auf Grundlage von Eigentumsrechten oder mietet es ohne Besatzung.
- Der Flug ist von kurzer Dauer und beginnt und endet am selben Ort (A to A).
- Die Flüge dürfen nur unter Sichtflugregeln am Tag durchgeführt werden.
- Der Flug muss von einer für die Sicherheit zuständigen Person beaufsichtigt werden.
- Der Flug dient der Gewinnung neuer Mitglieder für den Verein.

Von den nationalen Behörden können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, welche zu erfüllen sind. Das BAZL hat solche Anforderungen im FOCA GM/INFO Nichtgewerbliche Operationen mit nicht komplexen Luftfahrzeugen” vom 1.12.2017 definiert. Dieses findet sich unter dem folgenden Link:

<https://ffac.ch/wp-content/uploads/2022/04/BAZL-GM-INFO-Nichtgewerbliche-Operationen-mit-nicht-komplexen-Luftfahrzeugen-2017.12.01.pdf>

Eine wesentliche Einschränkung gemäss FOCA GM/INFO liegt darin, dass Einführungsflüge unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen bereits mit einer PPL, nicht aber mit einer LAPL durchgeführt werden dürfen. Schliesslich dürfen die Einführungsflüge nur innerhalb der Schweiz stattfinden.

Fliegen mit Passagieren im Verein - Realisierung

Vereinsgründung

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verein finden sich im Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) in den Art. 60 ff. Grundsätzlich muss der Verein einen ideellen Zweck haben (namentlich die Förderung des Flugsports). Der Verein erlangt Rechtspersönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB).

Als Vereinszweck kann beispielsweise folgende Formulierung dienen: «Der Verein bezweckt die Förderung des Flugsports und der Freizeitluftfahrt insbesondere durch die Verwaltung und den Betrieb von Flugzeugen des Typs xyz. Diese sollen zum Zweck der Durchführung von Charterflügen, Rundflügen und der Präsentation bei Luftfahrtveranstaltungen ausschliesslich mit den Vereinspiloten eingesetzt werden. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein führt keine gewerbsmässigen Flüge durch und ist nicht gewinnstrebig».

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vereinsversammlung sowie, falls notwendig, eine Revisionsstelle (die Voraussetzungen, wann es eine Revisionsstelle braucht, sind in Art. 69b ZGB geregelt). Der Vorstand führt den Verein operativ. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn im Rahmen der Statuten (Art. 69 ZGB). Zudem führt er die Geschäftsbücher des Vereins (Art. 69a ZGB). Die Vereinsversammlung stellt das oberste Organ des Vereins dar (Art. 64 ZGB). Sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den anderen Organen des Vereins übertragen sind. Zudem obliegt ihr die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe (Art. 65 Abs. 1 und 2 ZGB).

Nach der Ausarbeitung der Statuten ist die Durchführung einer Gründungsversammlung der nächste Schritt zur formellen Vereinsgründung. Mit einem Gründungsprotokoll wird der Gründungswille festgehalten und die Genehmigung der schriftlich formulierten Statuten sowie der Wahl des Vorstandes dokumentiert.

Nach der erfolgreich durchgeführten Gründungsversammlung (Vereinsstatuten angenommen und Vorstand bestellt) ist der Verein als juristische Person gegründet und handlungsfähig. Eine Eintragung ins Handelsregister ist möglich, aber grundsätzlich nicht zwingend

vorgeschrieben. Eine Ausnahme und damit die Pflicht zur Eintragung im Handelsregister ist dann gegeben, wenn der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und wenn er revisionspflichtig ist (Art. 61 ZGB).

Vorlagen für das Gründungsprotokoll und für die Statuten eines Flugvereins finden sich auf der Website der FFAC unter der Rubrik Vorlagen und Formulare:

<https://ffac.ch/dienstleistungen/vorlagen-und-formulare/vorlagen/>

Eintragung Verein als Halter des Luftfahrzeugs

Der Verein kann als Halter für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen werden. Dazu muss der Verein nach schweizerischem Recht errichtet worden sein und zwei Drittel der Vereinsmitglieder und des Vorstandes sowie der Präsident müssen in der Schweiz Wohnsitz haben und Schweizer Bürger sein (oder Ausländer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Schweizer Bürgern gleichgestellt). Zu den Voraussetzungen und dem Vorgehen zur Eintragung eines Vereins als Halter im schweizerischen Luftfahrzeugregister siehe Frage und Antwort 055 Voraussetzungen Verein als Halter.

Reglemente / Manuals

Um einen geordneten Flugbetrieb zu gewährleisten, sind vor der Aufnahme des Flugbetriebes ein Flugbetriebsreglement sowie ein Rundflug Manual zu erstellen.

Im Flugbetriebsreglement werden nebst administrativen Punkten (Charterpreise oder Handhabung der Flugbucheintragungen und Bordpapiere) die Chartervoraussetzungen sowie Modalitäten bei einem Schadenereignis geregelt.

Im Rundflug Manual werden die Modalitäten des nichtgewerblichen Flugbetriebs mit Passagieren definiert. Es empfiehlt sich, dort auch Voraussetzungen aufzunehmen, die für die Durchführung von Einführungsflügen erforderlich sind. So können namentlich die zusätzlichen Anforderungen an die Piloten definiert werden oder die Voraussetzungen an die marginale Tätigkeit festgehalten werden.

Auch die Vorlagen für das Flugbetriebsreglement und das Rundflug Manual finden sich auf der FFAC-Website unter der Rubrik Vorlagen und Formulare:

<https://ffac.ch/dienstleistungen/vorlagen-und-formulare/vorlagen/>

Fliegen mit Passagieren im Verein - Hinweise für die Umsetzung

Einhaltung 30 Tage Frist

Der Verein muss sicherstellen, dass tatsächlich nur Vereinsmitglieder befördert werden, welche die Wartefrist von 30 Tagen eingehalten haben. Damit eine Übersicht über die Vereinsmitglieder besteht und auch deren Beitrittsdatum klar ausgewiesen und gegenüber dem BAZL belegt werden kann, ist von jedem neuen Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung auszufüllen und eine stets aktualisierte Mitgliederliste zu führen. Es empfiehlt sich, den die Passagierflüge durchführenden Piloten jederzeit Zugang zur aktualisierten Mitgliederliste zu gewähren (beispielsweise über eine Cloud).

Auch die Vorlagen für die Beitrittserklärung und die Mitgliederliste finden sich unter der Rubrik Vorlagen und Formulare auf der Website der FFAC:

<https://ffac.ch/dienstleistungen/vorlagen-und-formulare/vorlagen/>

Beförderungsscheine

Werden Rundflugpassagiere gegen Entgelt befördert, so ist ihnen vor dem Flug in schriftlicher oder elektronischer Form ein Beförderungsschein abzugeben. Der Beförderungsschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Rundflugpiloten
- Name und Vorname des Passagiers
- Ort und Datum der Ausstellung des Beförderungsscheins
- Flugpreis pauschal oder pro Flugminute

Der Beförderungsschein muss zudem folgende Hinweise enthalten:

- Hinweis, dass es sich um einen privaten, entgeltlichen Flug handelt
- qHinweis, in welchem Umfang die Haftung für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung beschränkt ist.

Auch diese Anforderungen an den Beförderungsschein sollten im Rundflug Manual aufgenommen werden.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 75a ZGB). Die Vereinsmitglieder haften somit nur in Höhe ihrer ausstehenden Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand des Vereins kann für pflichtwidriges Verhalten haften. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn er die Organisation des Vereins nicht nach der gebotenen Sorgfalt durchführt oder gesetzes- respektive statutenwidrige Beschlüsse vornimmt. Sind die Haftungsvoraussetzungen erfüllt

(Schaden, Pflichtwidrigkeit, adäquater Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden), so kann eine Haftung der Vorstandsmitglieder zum Tragen kommen. Die Piloten, welche für den Verein fliegen, können je nach Verhältnis aus Arbeitsvertrag oder in der Regel aus Auftrag vom Verein belangt werden. Ein solcher Regress durch den Verein kann erfolgen, wenn der Pilot seine Tätigkeit nicht sorgfältig ausübt.

Historische Luftfahrzeuge

Beabsichtigt ein Verein, mit einem historischen Luftfahrzeug Passagierflüge durchzuführen, so ist zu beachten, dass diesbezüglich in der Schweiz gesetzliche Verschärfungen bevorstehen. Unter anderem dürfen solche Flüge wohl zukünftig nur noch mit 9 Insassen (davon maximal 6 Passagiere) stattfinden.